



Abfall Newsletter

Mai 2020

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen zunächst, Sie und Ihre Nächsten
sind weiterhin gesund.

Schwerpunkt auch dieses Newsletters sind
die Folgen der aktuellen Krise für die Abfall-
wirtschaft. Hierzu finden Sie im Anschluss
zunächst einen Überblick mit weiteren
Verweisen.

Darüber hinaus bleiben selbstverständlich
viele bisherige Aufgaben auch weiterhin
aktuell und zu bearbeiten. Auch hier geben
wir einen Einblick in unsere aktuelle Bera-
tungspraxis.

Wir wünschen Ihnen alles Gute,
bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr [GGSC] – Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Folgen der Corona-Krise für die Abfall-
wirtschaft –Überblick](#)
- [Auswirkungen der Corona-Krise für
Entsorgungs-Vergaben](#)
- [Covid-19 Pandemie: Billigkeitsent-
scheidungen bei der Erhebung von
Abfallgebühren](#)
- [Ersetzung des Erörterungstermins durch
Online-Konsultationen](#)
- [Arbeit der kommunalen Vertretungs-
organe in der COVID 19-Pandemie](#)
- [Stromkostenoptimierung bei energie-
intensiven kommunalen Großanlagen](#)
- [PPK-Mitentsorgungsentgelte: Abwarten
kann sich lohnen!](#)
- [Klage wegen PPK-Mitbenutzungsentgelt
gegen Systeme](#)
- [Einwände des öRE bei fehlerhaften
Ausschreibungen von Dualen Systemen](#)
- [Übernahme der Anteile an der DSD
GmbH durch Remondis gescheitert](#)
- [Neues zu § 2b UStG](#)
- [Anschluss- und Benutzungszwang für
Ferienhäuser](#)
- [Das Auf und Ab der Altpapierpreise](#)
- [Fragwürdige Forderungen der privaten
Altkleiderbranche](#)
- [OVG Münster zur Unzuverlässigkeit
Gewerblicher Sammler](#)
- [Abfalleigenschaft von Bodenaushub](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] in eigener Sache](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)



[FOLGEN DER CORONA-KRISE FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT – ÜBERBLICK]

Nach einer Phase des akuten Krisenmanagements sind die meisten öRE und kommunalen Entsorger nunmehr in eine Phase der Krisenbewältigung übergegangen. Auch hier stellen sich weitere rechtliche Fragen, von denen wir einige näher betrachten wollen.

Vergabe

Die aktuelle Ausschreibungspraxis bringt einige zusätzliche Herausforderungen mit sich. Manche Ausschreibung ist durch akuten Beschaffungsbedarf sehr dringlich (bei vorgehendem Personalausfall: geworden), andere Ausschreibungen brauchen dagegen Zeit, weil die Bieter mit den Umständen hadern. Einen Überblick finden Sie – neben der aktuellen Ausgabe des [GGSC] Vergabe-Newsletters (-> [Vergabe Newsletter März](#)) – im nachfolgenden Beitrag zu den Auswirkungen der Corona-Krise für -> [Vergaben im Bereich der Abfallwirtschaft](#).

Gebühren

Im Bereich der Gebühren wird die Krise mutmaßlich vor allem mittel- und langfristige Folgen zeitigen, wenn neue Gebührekalkulationen zu erstellen sind. Insoweit kann auch bereits die kurzfristige Neukalkulation

Gegenstand einer Prüfung sein. Ansonsten sind die Gebührenabteilungen der öRE aktuell mit den Nöten der Gebührenschuldner konfrontiert. Insoweit hatten wir bereits ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden kann (vgl. [-> Newsletterartikel „Stundung von Abfallgebühren...“](#) April 2020). Neben der Stundung kommt auch der vollständige Verzicht auf die Gebührenforderung aus Billigkeitserwägungen in Betracht, wie in einem nachfolgenden Beitrag ausgeführt wird.

Verfahren, Behörden und Kommunalparlamente

Die Pandemie verzögert darüber hinaus behördliche Genehmigungserfahren und kommunale Legislativverfahren. Zwei Beiträge befassen sich daher mit der Möglichkeit der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch den Ersatz von Erörterungsterminen durch Online-Konsultationen sowie mit der Arbeit der kommunalen Vertretungsorgane.

Abfallmärkte

Der Einfluss der Krise auf die Abfallmärkte ist auch erkennbar, allerdings mit durchaus unterschiedlichen Folgen, wie wir mit zwei Beiträgen zum Altpapiermarkt und zum Altkleidermarkt beleuchten.



[AUSWIRKUNGEN DER CORONA-KRISE FÜR VERGABEN IM BEREICH DER ABFALLWIRTSCHAFT]

Die Corona-Krise hat unser gesellschaftliches Leben weiterhin fest im Griff. Im Unterschied zu anderen wirtschaftlichen Bereichen steht die Abfallwirtschaft aktuell aber nicht still, sondern läuft kontinuierlich weiter. Bei der Vorbereitung und Durchführung abfallwirtschaftlicher Vergaben werden Kommunen momentan dennoch vor Herausforderungen gestellt.

In unserem vorangegangenen [-> \[GGSC\] Vergabe-Newsletter März](#) haben wir hierzu bereits einen ersten Überblick gegeben. In der Zwischenzeit hat sich nunmehr auch das BMWi in einem Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts in Corona-Zeiten geäußert ([-> Rundschreiben](#)). Der folgende Beitrag nimmt in den Blick, welche Herausforderungen sich für den öRE und das kommunale Entsorgungsunternehmen aktuell speziell für abfallwirtschaftliche Vergaben stellen.

Auswirkungen auf laufende Vergabeverfahren - insb. Unterlagen und Fristen

Für abfallwirtschaftliche Verfahren (bei denen die Angebotsfrist noch läuft) stellt sich aktuell ggf. die Frage, ob aufgrund der Corona-Krise ein Um- bzw. Nachsteuern

beim ausgeschriebenen Leistungsspektrum erforderlich ist. Dies kann bspw. dann sein, wenn aufgrund der Corona-Krise besondere Anforderungen an die Leistungserbringung zu stellen sind (z.B. Gewährleistung, dass Abstandsregelungen bei der Leistungserbringung eingehalten werden, sowie Bereitstellung spezieller Schutzkleidung für die einzusetzenden Arbeitnehmer durch den AN).

Laut einer Studie der DGAW ([-> DGAW-Studie](#)) wirkt sich die Corona-Krise auch auf die Gewerbe- und Hausmüllströme aus. Bei den Haushaltsmengen seien Mengensteigerungen, beim Gewerbeabfall sei hingegen ein Mengenrückgang zu verzeichnen. Wurden bestimmte Mengenprognosen zur Grundlage einer Ausschreibung gemacht und stellen sich diese „coronabedingt“ nunmehr als unrealistisch heraus, kann dies z. B. eine Anpassung der Ausschreibungsunterlagen erfordern. Die Bewerber/Bieter sind dann hierüber entsprechend zu informieren. Dies kann auch dann zu beachten sein, wenn – wie in zahlreichen abfallwirtschaftlichen Vergaben – das Mengenrisiko grundsätzlich auf den Bieter überbürdet wird. Aktuell scheinen Mengenveränderungen aber noch nicht derart eklatant zu sein. Unsere Beratungspraxis zeigt auch, dass die für die Betreuung von Ausschreibungen bei den Aufgabenträgern



zuständigen Ansprechpartner aktuell vermehrt Zeit für andere (insb. krisenbedingte) Tätigkeiten einplanen müssen.

Geprüft werden sollte auch, ob Termine für die erforderlichen Beschlüsse gefährdet sind z. B. weil Gremiensitzungen krankheitsbedingt ausfallen bzw. verschoben werden (vgl. dazu auch den nachfolgenden Beitrag zu „Arbeit der kommunalen Vertretungsorgane“). Es ist dann zu prüfen, ob eine Verlängerung von Angebots- bzw. Zuschlagsfristen notwendig ist. Auch auf Seiten der Bieter kann es zu Problemen bei der fristgerechten Angebotsabgabe kommen. Vom Bieter ist aber jedenfalls plausibel darzulegen, an welcher Stelle und warum ihm eine fristgerechte Angebotsabgabe coronabedingt nicht möglich sein soll. Die schlichte Berufung auf „Corona“ dürfte für eine Fristverlängerung regelmäßig nicht ausreichen.

Vorbereitung und Durchführung von Neuausschreibungen

Auch die Vorbereitung und Durchführung von Neuausschreibungen erweist sich aktuell als besondere Herausforderung. Unsere Beratungspraxis zeigt schon jetzt, dass es hier zu „coronabedingten“ Verzögerungen kommen kann (Personalmangel wg. Krankheitsfällen, Quarantäne-Anordnungen, Home Office, Einsatz von Ansprechpartnern

in Krisenstäben u.a.m.). Dennoch muss die Entsorgungssicherheit aufrecht erhalten bleiben. Sofern möglich empfiehlt sich deshalb die Einplanung eines zeitlichen „Puffers“ für Neuausschreibungen. Vorsorglich sollten Ausschreibungen vorgezogen werden, um zeitlich noch vor Ende des alten Vertrags einen Zuschlag sicherzustellen.

„Dringlichkeitsvergaben“ im Unter- und Oberschwellenbereich

Das Vergaberecht hält sowohl im Unterschwellen- als auch im Oberschwellenbereich Instrumentarien bereit, um Ausschreibungen auch dann vergaberechtskonform durchführen zu können, wenn besondere Eile geboten ist. Insoweit kommen sog. „Dringlichkeitsvergaben“ in Form der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht (z. B. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO, § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV).

Hierfür sieht das Vergaberecht die Möglichkeit verkürzter Teilnahme- und Angebotsfristen auf grundsätzlich 15 bzw. 10 Tage vor (vgl. z. B. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV oder § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 16 Abs. 3 ff., § 17 Abs. 3 ff. VgV.). Die Beschaffung der jeweiligen Leistung muss aber dann im Einzelfall besonders dringlich und die Dringlichkeit darf vom Auftraggeber nicht selbst verschuldet sein.



Im Bereich der Entsorgungsdienstleitungen wird dies nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, z. B. wenn ein Auftragnehmer seine Leistungen „coronabedingt“ gar nicht mehr ausführen kann und der Vertrag frühzeitig beendet werden muss. Dann ist eine zügige Ersatzbeschaffung notwendig. Im besonderen Ausnahmefall können sogar „Direktvergaben“ durchgeführt werden (§ 12 Abs. 3 UVgO). Im Oberschwellenbereich soll dies lt. BMWi aber nur dann der Fall sein, wenn für die zu vergebende Leistung von vornherein nur ein einziger Bieter in Betracht kommt. Dies lässt sich auch in der Abfallwirtschaft nur in Einzelfällen begründen. Die Gründe müssen sorgfältig und nachvollziehbar im Vergabevermerk festgehalten und dokumentiert sein.

Auswirkungen auf bestehende Verträge – Corona als Fall der höheren Gewalt

Notfalls kann die Verlängerung eines Vertrags im Ausnahmefall als Interimsvergabe nach § 132 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GWB oder – zugunsten von Auftragnehmern bestehender Verträge - eine Anpassung nach diesen Vorschriften in Betracht kommen. Obwohl der Vertrag dann ggf. wesentliche Änderungen i.S. von § 132 Abs. 1 GWB erfährt, kann sich dies ausnahmsweise auch ohne vorgeschaltete Vergabe rechtfertigen lassen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 des

§ 132 GWB vorliegen (z. B. Einhaltung der Bagatellgrenze Abs. 3 oder vom Auftreten von vom Auftraggeber nicht vorhersehbaren Umständen i.S. von Abs. 2 – wozu die Corona-Krise durchaus zählt): Treten Zweifel auf, ob tatsächlich die Voraussetzungen vorliegen und sich die Corona-Krise tatsächlich in beträchtlichem Umfang auf die Leistungserbringung auswirkt (dies ist der entscheidende Punkt), muss die Partei, die die Vertragsanpassung verlangt diese entsprechend belegen und nachweisen können.

[GGSC] berät Auftraggeber bei Vergabestrategien und der Anpassung bestehender Verträge.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
Janna Birkhoff

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[COVID 19-PANDEMIE: BILLIGKEITS- ENTSCHEIDUNGEN BEI DER ERHEBUNG VON ABFALLGEBÜHREN]

Der anlässlich der COVID 19-Pandemie ausgelöste „Lockdown“ führte zu einem weitgehenden Stillstand des Wirtschaftslebens, dessen Konsequenzen insbesondere Inhaber kleiner Unternehmen (z. B. Ladenbesitzer) zu spüren bekommen. Um der wirtschaftlichen Notlage im Einzelfall Rechnung tragen zu können, haben öRE die Möglichkeit, fällige Gebührenforderungen auf Antrag und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu stunden und ggf. auf die Erhebung von Stundungszinsen zu verzichten (vgl. [-> „Stundung von Abfallgebühren...“](#) April 2020). Neben der Stundung kommt auch der vollständige Verzicht auf die Gebührenforderung aus Billigkeitserwägungen in Betracht. Allerdings unterliegen „Billigkeitserlasse“ gemäß § 227 Abgabenordnung und der hierzu ergangenen Rechtsprechung zufolge strengen Voraussetzungen.

Erlassbedürftigkeit

Im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie kommen hier insbesondere persönliche Billigkeitsgründe in Betracht, die vorliegen, wenn der Gebührenschuldner unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist und die Geltendmachung bzw. Durchsetzung des

Anspruchs zum Verlust der Existenzgrundlage führen würde. Auch wenn die COVID 19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen nicht vorhersehbar und regelmäßig auch ursächlich für die wirtschaftliche Notlage vieler Unternehmen sind, ist zu beachten, dass die Feststellung der Erlassbedürftigkeit gleichwohl eine umfassende Würdigung der Umstände im Einzelfall erfordert. Zu prüfen ist also zum Beispiel, ob das jeweilige Unternehmen von den Schließungsanordnungen betroffen ist, ob diese existenzgefährdende Auswirkungen haben und auch ob die Möglichkeit der Aufnahme von Krediten seitens des Gebührenschuldners besteht bzw. ob dieser bereits insolvent ist.

Erlasswürdigkeit

Zusätzlich zur Erlassbedürftigkeit ist die Erlasswürdigkeit des Gläubigers festzustellen. Erlassunwürdig sind regelmäßig Personen, die aus eigenem Verschulden in die wirtschaftliche Notlage geraten sind und bei denen eine Übernahme der Gebührenschild durch die Allgemeinheit nach Billigkeitsmaßstäben nicht erwartet werden kann. Auch bei dieser Voraussetzung ist eine umfassende Würdigung der gesamten Umstände (z. B. bisherige Zahlungsmoral etc.) vorzunehmen.



Billigkeitserlass als Ultima Ratio

Der Erlass von Gebührenforderungen aus Billigkeitsgründen nimmt in der Systematik der abgabenrechtlichen „Zahlungserleichterungen“ den letzten Platz ein und ist nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Auch die durch die COVID 19-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ändern hieran nichts und erfordern eine Prüfung des Einzelfalles. Unberührt davon bleiben – je nach Ausgestaltung der Satzung – etwaige Möglichkeiten der Gebührenreduzierung bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen infolge von Schließungsanordnungen oder die Stundung der Gebühr. [GGSC] verfügt über eine langjährige Expertise in der Beratung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in allen Fragen des Benutzungsgebührenrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ERSETZUNG DES ERÖRTERUNGSTERMINS DURCH ONLINE-KONSULTATIONEN]

Erörterungstermine in Genehmigungsverfahren sollen demnächst zeitlich befristet durch Online-Konsultationen ersetzt werden können.

Wegen der Corona-Pandemie wurden Erörterungstermine in laufenden Genehmigungsverfahren bisher vielfach verschoben (vgl. zu Energieanlagen den [-> \[GGSC\] Energie-Newsletter April 2020](#)). Nun wird deutlich, dass einige Einschränkungen länger bleiben werden. Die Bundesregierung plant deshalb, Verzögerungen in Genehmigungsverfahren durch ein zeitlich befristetes Planungssicherungsgesetz zu vermeiden.

Erforderlichkeit des Erörterungstermins

Hauptproblem ist der Erörterungstermin. Er ist für die Planfeststellung einer Deponie zwingend (§ 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG). Für die Genehmigung anderer Abfallentsorgungsanlagen nach dem BImSchG steht er im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit dem geplanten Gesetz soll klargestellt werden, dass bei der Ermessensentscheidung, ob der Termin überhaupt stattfindet,



Beschränkungen und Risiken infolge der Corona-Pandemie berücksichtigt werden können. Wie bereits in einem Schreiben des BMU an die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 03.04.2020 wird damit der Verzicht auf einen Erörterungstermin nahegelegt. Trotzdem bleibt eine pflichtgemäße Ermessensausübung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls notwendig.

Nach dem geplanten Gesetz soll in Verfahren, in denen auf einen Erörterungstermin nicht verzichtet werden kann – also in Planfeststellungsverfahren für Deponien –, eine Online-Konsultation genügen, wenn der Erörterungstermin bis zum 31.03.2021 nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen durchgeführt werden könnte.

Durchführbarkeit des Erörterungstermins

Ob und unter welchen Bedingungen ein Erörterungstermin durchgeführt werden kann, hängt von der jeweiligen Corona-Verordnung ab. Maßgeblich sind die Veranstaltungsverbote der jeweiligen Landesverordnung. Von diesen Verboten sind behördliche Veranstaltungen teils generell ausgenommen, so dass ein Erörterungstermin grundsätzlich zulässig sein müsste (z. B. Berlin 22.04.2020). Teils sind nur die notwendigsten Veranstaltungen erlaubt (z. B. NRW 27.04.2020). Soweit ein

Erörterungstermin (wieder) zulässig ist, werden mutmaßlich auch in den kommenden Wochen und Monaten besondere Hygieneanforderungen (z. B. Abstandsgebot) und ggf. Teilnehmerbegrenzungen zu beachten sein.

Online-Konsultationen

Die geplante Online-Konsultation soll ein schriftliches Verfahren sein. Den Betroffenen sind zunächst die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen, also Einwendungen und Stellungnahmen, über das Internet zugänglich zu machen. Dazu können sich die Betroffenen binnen einer behördlich zu bestimmenden Frist schriftlich äußern, auch per E-Mail. Die Äußerungen werden (auf Wunsch anonymisiert) veröffentlicht. Dazu können sich die Beteiligten binnen einer weiteren Frist erneut äußern.

Was ist mit Videokonferenzen?

Der Einsatz von Videokonferenzen ist nicht vorgesehen. Das überrascht, weil Videokonferenzen einem Erörterungstermin am ähnlichsten wären. An mündlichen Verhandlungen in Gerichtsverfahren können Beteiligte per Videotechnik teilnehmen (vgl. z. B. § 102a VwGO). Eine öffentliche Verhandlung in einem Sitzungssaal findet dennoch statt. Dazu können sich einer oder mehrere Beteiligte per Videotechnik zuschalten. Auf dem



Justizportal des Bundes ist eine Liste von Gerichten mit Videotechnik veröffentlicht.

Aus unserer Sicht ist eine derartige ergänzende Beteiligung an Erörterungsterminen per Videokonferenz auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung zulässig. Sie kann – je nach der Zahl der erhobenen Einwendungen und den technischen Möglichkeiten der Behörde – einfacher und schneller umsetzbar sein als eine Online-Konferenz.

Erörterungstermine im Ermessen

Ob die Online-Konsultation auch an Stelle eines im Wege der Ermessensausübung für notwendig befundenen Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zulässig sein soll, ist im aktuellen Entwurf nicht ganz klar. Unseres Erachtens wäre sie als milderes Mittel gegenüber einem vollständigen Verzicht zulässig. Entsprechendes gilt für eine vollständige Ersetzung des Erörterungstermins durch eine Videokonferenz.

Der Entwurf des BMU (Stand 24.04.20) ist den Verbänden zur Anhörung vorgelegt worden. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht eingeleitet. Änderungen sind also noch möglich. Geplant ist die Verabschiedung des Gesetzes noch im Mai 2020.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ARBEIT DER KOMMUNALEN VERTRETUNGSORGANE IN DER COVID 19-PANDEMIE]

Auch wenn die Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane von infektionsschutzrechtlichen Kontakt- und Veranstaltungsverböten ausgenommen sind, stellt es für die Kommunen in allen Bundesländern eine besondere Herausforderung dar, die Handlungs- und Beschlussfähigkeit ihrer Vertretungsorgane unter Beachtung der Anforderungen des Infektionsschutzes dauerhaft sicherzustellen.

Der Umzug der Vertretungen in größere Sitzungssäle, der Abschluss sogenannter „Pairing-Vereinbarungen“ oder die Übertragung von Angelegenheiten auf den Hauptausschuss gehören so mittlerweile vielerorts zum neuen Alltag (vgl. [-> NL-Artikel „Corona-](#)



Krise: Eilentscheidungen...“ April 2020). In diesem Zusammenhang stellen sich regelmäßig Fragen zur Vereinbarkeit geänderter Verfahrensregeln mit kommunalverfassungsrechtlichen Prinzipien wie insbesondere dem Sitzungszwang, dem Öffentlichkeitsgrundsatz oder der Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen und Videokonferenzen. In einigen Bundesländern existieren zu diesen Fragen bereits ausdrückliche gesetzliche Regelungen bzw. ministerielle Anordnungen, die nachfolgend überblicksartig – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – aufgezählt werden:

Gesetze und Verordnungen

In das GKG NRW wurde ein neuer § 15b aufgenommen, wonach – unter bestimmten Voraussetzungen – die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden im Umlaufverfahren zulässig ist (Art. 8 des Gesetzes vom 14.04.2020, GVBl. Nr. 12b, S. 217b).

Mit Gesetz vom 24.03.2020 hat der hessische Landesgesetzgeber einen neuen § 51a in die Hessische Gemeindeordnung und einen neuen § 30a in die Hessische Landkreisordnung eingefügt (GVBl. Nr. 12, S. 201). Hiernach darf der Finanzausschuss der Gemeinde bzw. des Landkreises anstelle der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages – unter

besonderen Voraussetzungen – in dringenden Angelegenheiten entscheiden.

In Brandenburg wurden ein kommunales Notlagegesetz und – hierauf aufbauend – eine kommunale Notlagenverordnung erlassen (Brandenburgisches kommunales Notlagegesetz vom 15.04.2020, GVBl. I Nr. 14, S. 1; Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung vom 17.04.2020, GVBl. II Nr. 19, S. 1). Die Notlagenverordnung umfasst ausführliche Regelungen zur Zulässigkeit audiovisueller Medien in Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses, zur Zulässigkeit der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren und zur Anwendung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Zeiten der Pandemie.

Rundschreiben und Erlasse

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gibt mit Schreiben vom 20.03.2020, ergänzt durch Schreiben vom 08.04.2020 (Gz.: B 1-1414-11-17) Hinweise zur Durchführung von Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat ein Hinweisschreiben zu den kommunalen Entscheidungsprozessen, Direktaufträgen und Liquiditätskrediten vom



19.03.2020 herausgegeben und dieses durch Schreiben vom 25.03.2020 ergänzt (Gz.: 10005/Corona).

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 21.03.2020 einen Erlass zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen herausgegeben, der am 17.04.2020 aktualisiert wurde.

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz hat am 18.03.2020 ein Rundschreiben zu kommunalrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie herausgegeben (Gz.: 3162#2020/0004-0301 331).

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat am 16.03.2020 einen Erlass zum kommunalen Sitzungsdienst herausgegeben, der durch einen weiteren Erlass vom 23.03.2020 ergänzt wurde.

Der Freistaat Thüringen – Ministerium für Inneres und Kommunales – hat am 07.04.2020 ein Rundschreiben betreffend Sitzungen der Gemeinde- und Stadträte, Kreistage und ihrer Ausschüsse sowie Kommunalwahlen auf der Grundlage der Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmen-

verordnung vom 26. März 2020 herausgegeben (Gz.: 35.1-0031-11-0031-11/2020).

Alle vorbezeichneten Erlasse sind auf den Websites der Landesministerien abrufbar und können auf Wunsch gerne durch uns übersandt werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[STROMKOSTENOPTIMIERUNG BEI ENERGIEINTENSIVEN KOMMUNALEN GROßANLAGEN]

Größere energieintensive Unternehmen (Industrieanlagen wie Chemie- oder Papierfabriken, Geothermiekraftwerke etc.) nutzen schon lange dezentrale Energieerzeugungseinheiten, um ihren immensen Energiebedarf (Strom und idealerweise auch Wärme) zu decken.



Zunehmend sehen wir diese Tendenz auch im kommunalen Bereich z. B. für Müllverbrennungsanlagen, Abwassereinigungsanlagen, Schlammmentwässerungs- und sonstige Verbrennungsanlagen).

Hintergrund sind die günstigen Stromerzeugungskosten, die zustande kommen, indem die EEG-Umlage, die Stromsteuer sowie weitere mit dem Strombezug von Lieferanten üblicherweise anfallende Kosten vermieden werden können.

Dazu werden bei der Projektgestaltung zentraler energieintensiver Anlagen flankierend kleinere Erzeugungsanlagen (bspw. BHKWs) hinzugebaut, die die Energieversorgung der großen Anlagen sicherstellen. Liegen die Voraussetzungen des Eigenverbrauchs vor, kann die EEG-Umlage von derzeit knapp 7 Ct. pro kWh auf 40 % dieses Betrages reduziert werden. Im Falle des Kraftwerkseigenverbrauchs reduzieren sich diese Kosten sogar auf Null. Regelmäßig kann in diesen Fällen auch die Stromsteuer von derzeit rund 2 Ct. pro kWh eingespart werden.

Da in diesen Fällen auch die ansonsten ebenfalls erheblichen Netzentgelte entfallen, sind die Erzeugungskosten für den Strom so gering, dass selbst stromkostenintensive

Unternehmen im Sinne von § 64 EEG teilweise (ergänzend) auf diese Form der Stromversorgung zurückgreifen.

Wie erwähnt sehen wir diese Gestaltungsformen zunehmend auch im kommunalen Bereich. [GGSC] hat hierzu jüngst eine Stadt in Hessen hinsichtlich der Abwasserreinigung und Faulschlammverwertung beraten. Durch eine verbesserte Zuordnung der dezentralen Erzeugungseinheiten sollen dort nahezu alle Stationen beginnend bei der Vorbehandlung über die Verwertung des Faulgases bis zu Verbrennung der Rückstände stromkostenoptimiert werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)



Rechtsanwältin
[Gina Benkert](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[PPK-MITENTSORGUNGSENTGELTE: ABWARTEN KANN SICH LOHNEN!]

Nach Ostern ist Dynamik in die Verhandlungen zu den PPK-Mitentsorgungsentgelten gekommen, denn der 01.01.2021 rückt näher. Zwar haben die Länder in unterschiedlicher Intensität auf die bislang häufig fehlenden Abstimmungsvereinbarungen reagiert. Aber dass die Systeme ihre Säumnisse einfach über den Übergangszeitraum in § 35 Abs. 3 VerpackG zum 01.01.2021 hinaus aussitzen können, bezweifeln sie offenbar selbst.

Das entscheidende Hindernis für den Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen ist vielerorts die fehlende Einigungsbereitschaft in Sachen angemessene Mitentsorgungsentgelte. Die Systeme scheinen zu glauben, sie könnten die Verantwortung für eine PPK-Einigung auf die öRE überwälzen, indem sie die sogenannte Kompromiss-Empfehlung aus dem Oktober 2019 weiterhin vorschlagen.

Kompromiss-Empfehlung ist obsolet

Dieser Kompromiss zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Systembetreibern war bekanntlich von Anbeginn sehr umstritten. Zwischenzeitlich hat die Wirklichkeit durch den Verfall der Verwertungserlöse die Empfehlung überholt. Die öRE sollen

Vollkosten für einen Masseanteil von 33,5 % beanspruchen können; statt der Berücksichtigung des Volumenfaktors sollten die öRE eine faktische Erhöhung des Kostenanteils der Systeme dadurch erzielen können, dass diese auf die Verwertungserlöse verzichten. Das Zahlenbeispiel in der Kompromiss-Empfehlung lautet: Vollkosten von 100,00 €/Mg zzgl. 70,00 €/Mg Erlöseinbehalt. Ein Erlös von 70,00 €/Mg ergibt sich aus laufenden Verwertungsverträgen nur noch sehr selten, meist sehen sich die öRE zwischenzeitlich Forderungen nach Zuzahlungen an die PPK-Verwerter gegenüber.

Kollektivverweigerung der Systeme

Manchmal bieten die Systeme zwar einen Ausgleich für den Fall der Zuzahlung an, einen Ausgleich für den weggefallenen Erlöseinbehalt wollen sie jedoch nicht gewähren. Zu Abschlüssen kommt es deshalb meist nur in solchen Fällen, in denen sehr niedrige Vollkosten deutlich aufgerundet werden und laufende Verwertungsverträge noch einen gewissen Erlöseinbehalt ergeben.

Eine Formel für eine dauerhafte Übereinkunft, die zukünftige Ausschreibungsergebnisse bei den Sammelleistungen und insbesondere bei den kommenden Verwertungsverträgen berücksichtigt, verweigern die Systeme kollektiv.



Formel für die Zukunft

Die Systeme verdienen aktuell erst einmal sehr viel bei fortlaufenden Vertragsverhältnissen, die weder einen Masseanteil von 33,5 % noch eine angemessene Berücksichtigung des Volumenfaktors vorsehen, sondern Entgelte nur für 17, 18 oder 19 % des PPK-Aufkommens geleistet werden. Die Inverkehrbringer zahlen viel mehr an die Systeme und die örE betreiben faktisch eine Quersubventionierung des (Volumen-)Anteils der Systeme durch den Gebührenzahler.

Damit muss Schluss sein! Abstimmungsvereinbarungen, insbesondere auch die geforderten unbefristeten Abstimmungsvereinbarungen kann es nur geben, wenn eine dem Verpackungsgesetz entsprechende Formel zur Anwendung kommt: Vollkosten x Kosten(Volumen-)Anteil gegen Verwertungserlöse oder Herausgabe. Die örE bekommen – den gebührenrechtlichen Grundsätzen entsprechend – den angemessenen Kostenanteil von den Systemen. Die Systeme erhalten Erlöse oder Herausgabe des Papiers abzüglich der Handlings- oder Zusatzkosten der örE. Die Ergebnisse ordnungsgemäßer Ausschreibungen durch die örE werden von den Systemen genauso anerkannt, wie sie von den Verwaltungsgerichten bei der Überprüfung von Abfallgebühren anerkannt werden.

Abwarten kann ein richtiger Weg sein

Die Systeme wissen sehr wohl, dass sie ihre Verweigerungshaltung nicht dauerhaft durchhalten können. Vereinzelt werden zwischenzeitlich bereits Mitentsorgungsentgelte > 200,00 €/Mg aufgerufen. Die Systeme werden ab Juli 2020 auch neue Lizenzentgeltkalkulationen vornehmen und dort die veränderte Marktsituation abbilden. Es spricht einiges dafür, dass in absehbarer Zeit die Mitentsorgungsentgelte über 200,00 €/Mg liegen – solange können sich die einen über befristete Übergangslösungen bewegen, denn es gibt verschiedene Konstellationen, die ein weiteres Zuwarten nicht erlauben, und die anderen ihre guten Nerven beweisen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[KLAGE WEGEN PPK-MITBENUTZUNGSENTGELT GEGEN SYSTEME]

Vielerorts gibt es Auseinandersetzungen über die Höhe des Entgelts für die Miterfassung von PPK-Verkaufsverpackungen. Im Rheingau-Taunus-Kreis sind die Verhandlungen gescheitert und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben vertreten durch [GGSC] Klage eingereicht, um eine angemessene Vergütung für die Miterfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK durchzusetzen.

Systeme benutzen Sammelsystem der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit

Hintergrund der Auseinandersetzung ist, dass die Entsorgung von Verkaufsverpackungen durch die Verbraucher bereits beim Kauf mitbezahlt wird. Die Systeme vereinnahmen die Lizenzentgelte und sind im Gegenzug für die Entsorgung der Verpackungen zuständig. Die Sammlung von Papierabfällen erfolgt durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in der „blauen Tonne“. Die Bürgerinnen und Bürger werfen in die blaue Tonne nicht nur Zeitungen und Schreibpapier, sondern auch Verpackungsabfälle aus Papier, wie etwa den Karton von Amazon oder den Schuhkarton aus dem Ladengeschäft. Daher müssen sich die Systeme mit

den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger darüber einig werden, zu welchen Konditionen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verpackungsabfälle miterfassen.

Höhe des Anspruchs umstritten

Über die Höhe des gesetzlich normierten Anspruchs (§ 22 Abs. 4 Verpackungsgesetz) besteht Streit. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Auffassung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist bei Berechnung der Kostenbeteiligung der Systeme zu berücksichtigen, dass die Verpackungen (insbesondere Kartons) deutlich voluminöser sind und daher mehr Kosten bei der Sammlung verursachen, als etwa Zeitungspapiere.

Nach dem Verpackungsgesetz kann der Anteil der Kostentragung durch die Systeme nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden. Die Ermittlung des Anteils der Verpackungsabfälle an der Gesamtmenge nach Masseanteilen würde bedeuten, dass das Gewicht der im Sammelgebiet erfassten PPK-Verpackungen in das Verhältnis zum Gesamtgewicht aller erfassten PPK-Abfälle im Sammelgebiet gesetzt wird. Bei der Ermittlung des Anteils von Verpackungsabfällen nach Volumen



wird der räumliche Umfang der in den Sammelgefäßen erfassten PPK-Verpackungen dem in den Sammelgefäßen erfassten räumlichen Umfang aller PPK-Abfälle gegenübergestellt.

Gerechte Kostenverteilung erforderlich

Im Vergleich zu der Ermittlung des Anteils an PPK-Verpackungsabfällen nach Masse ist der Volumenanteil etwa doppelt so hoch, da PPK-Verpackungen – anders als z. B. grafische Papierabfälle – eine wesentlich geringere Dichte aufweisen. Der Schuhkarton nimmt bei gleichem Gewicht deutlich mehr Platz in der blauen Tonne ein als etwa Zeitungen. Bei einer Berechnung des Entgelts nach Volumen müssten die Systeme etwa zwei Drittel der Gesamtkosten tragen, bei einer Bemessung nach Masse nur etwa ein Drittel. Die örE im Rheingau-Taunus-Kreis wollen eine Berechnung nach dem Volumenanteil, wie gesetzlich vorgesehen, nun vor Gericht durchsetzen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[DIE EINWÄNDE DES ÖRE UND DER BIETER BEI FEHLERHAFTEN AUSSCHREIBUNGEN VON DUALEN SYSTEMEN]

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 VerpackG haben die Systeme die nach § 14 Abs. 1 zu erbringenden Sammelleistungen unter Beachtung der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 und der Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 im Wettbewerb zu vergeben.

Trotz dieser Regelung kommt es aktuell immer wieder vor, dass die Systeme die Leistungen im Widerspruch zu vorhandenen Abstimmungsvereinbarungen bzw. unter Vorgriff auf und im Widerspruch zu Vorstellungen des örE zu einer künftig erst noch abzuschließenden Abstimmungsvereinbarung ausschreiben.

Einwände des örE und der Bieter

Dies wirft die Frage auf, wie sich örE und Bieter gegen ein etwaiges gesetzeswidriges Verhalten der Systembetreiber wehren können. Bieter – zu denen auch operativ tätige örE zählen können - haben die Möglichkeit, unzulässige Bedingungen zu beanstanden, das in § 23 Abs. 8 und 9 VerpackG neu eingeführte Schiedsverfahren anzustrengen und sich so gegen die rechtlich angreifbaren Vergabeunterlagen zur Wehr zu setzen.



Auch nicht operativ tätige öRE müssen nicht sehenden Auges die Missachtung einer Abstimmungsvereinbarung (und gegebenenfalls gar einer vorhandenen Rahmenvorgabe) dulden. So kann die zuständige Aufsichtsbehörde über das gesetzeswidrige Verhalten des jeweiligen Systems in Kenntnis gesetzt werden. Die Aufsichtsbehörde wird dann über die ggf. mit Anordnung nach § 62 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 VerpackG zu treffenden Maßnahmen, die gem. § 18 VerpackG bis zu einem Widerruf der Systemgenehmigung reichen können, entscheiden.

Liegt bereits eine Rahmenvorgabe vor, ist ihre Vollstreckbarkeit zu prüfen bzw. ihre Vollstreckung zu veranlassen.

Für den Fall, dass keine der vorgenannten Maßnahmen eine entsprechende Wirkung zeigt, sollte auch geprüft werden, ob klageweise die Unterlassung der Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen im Widerspruch zu der geltenden Abstimmungsvereinbarung bzw. Rahmenvorgabe verlangt werden kann.

Hinweise für die Praxis

ÖRE sollten die von den Systembetreibern eingeräumte Möglichkeit nutzen und die in der aktuellen – seit Ostern anlaufenden – Ausschreibungsperiode freigeschalteten Ausschreibungsunterlagen für LVP kontrollieren,

- ob bestehende Vorgaben aus Abstimmungsvereinbarungen vollständig umgesetzt sind,
- ob widersprüchliche oder unklare Angaben zur Rolle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemacht werden,
- ob Drittbeauftragte des Systembetreibers zu Vorgaben verpflichtet werden, die mit dem öRE (noch) nicht abgesprochen bzw. (noch) nicht Gegenstand einer Abstimmungsvereinbarung sind.

Kein „Auskoppeln“ der Systemfestlegung

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass die teilweise von Systembetreibern geübte Praxis, Systembeschreibungen bzw. –festlegungen „auszukoppeln“ und dem öRE (teils sogar unter Fristsetzung) zur Unterschrift vorzulegen, weder im VerpackG vorgesehen ist noch ausreichend ist. Es handelt sich insoweit lediglich um Anlagen zur Abstimmungsvereinbarung, die ihrerseits detaillierte Regelungen – z.B. zu Fehlbefüllungen und zur Abfuhr an Feiertagen – enthält. Erst durch die für alle Stoffströme auszuhandelnde Abstimmungsvereinbarung werden auch die zugehörigen Anlagen (wie z.B. die Systemfestlegung) wirksam unterzeichnet, zumal für die Regelungsgehalte einer Sys-



tembeschreibung bzw. -festlegung regelmäßig vorgehend auch ein kommunaler Gremienvorbehalt zu beachten sein wird.

[GGSC] berät kommunale Betriebe und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu Rechtsfragen bei der Umsetzung des VerpackG.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[SCHERBEN BRINGEN KEIN GLÜCK: ÜBERNAHME DER ANTEILE AN DER DUALEN SYSTEM DEUTSCHLAND GMBH DURCH REMONDIS- KONZERNUNTERNEHMEN GESCHEITERT]

Das OLG Düsseldorf hat jetzt die Untersagung des „Kaufs“ von DSD GmbH durch ein Remondis-Konzernunternehmen bestätigt: Remondis war gegen Beschluss BKartA in Beschwerde gegangen – ohne Erfolg.

Entscheidend für die Untersagung der „Fusion“ durch Übernahme der Anteile an der DSD GmbH durch ein Remondis-Unternehmen war die Prognose einer marktbeherrschenden Stellung im Sektor der Aufbereitung von Hohlglascherben.

Problem: Remondis und DSD bisher Konkurrenten bei der Aufbereitung und Vermarktung von Hohlglascherben

Als Problem erwies sich für Remondis vor allem, dass DSD GmbH gerade Hohlglascherben selbst aufbereitet und vermarktet. In diesem Angebotsmarkt traten Remondis und DSD GmbH also bisher als Konkurrenten auf. Auf dem Angebotsmarkt für andere Erfassungs-, Sortier- und Aufbereitungsleistungen stehen sich Remondis nebst Konkurrenten dagegen als Anbieter und die dualen Systeme (und damit auch DSD GmbH) als Nachfrager gegenüber.

Entscheidungserheblich: Prognose einer marktbeherrschenden Stellung infolge der Anteilsübernahme

Schon das BKartA hatte entschieden, dass der geplante Zusammenschluss in Form einer „vertikalen“ Integration des führenden dualen Systems DSD einerseits und eines Unternehmens des in der Entsorgung von Verkaufsverpackungen in Deutschland führenden Konzerns Remondis andererseits zu einer



erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führen würde. Ausschlaggebend ist die Prognose einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Angebotsmarkt für Hohlglascherben in der Bundesrepublik.

Entscheidend dafür ist die Beantwortung der Frage: Verschafft sich das durch Zusammenfassung zweier Anbieter entstandene Unternehmen im Prognosezeitraum von i.d.R. 3 bis 5 Jahren eine überragende Marktstellung? Dies wurde vorliegend bejaht. Abgeleitet wurde die marktbeherrschende Stellung aus der „horizontalen“ Addition der Marktanteile der Beteiligten DSD GmbH und Remondis auf über 40 % auf dem Markt für die Vermarktung von Hohlglascherben. Als räumlich relevanter Markt wurde dafür das Bundesgebiet mit nur 5 % Importen und nur 3,5 % Exporten identifiziert. Dort stehen sich duale Systeme und Glasaufbereiter als Anbieter sowie Glashütten und andere Glashersteller als Nachfrager gegenüber.

Glasscherben: In Deutschland ein knappes Gut

Glasscherben sind nach Einschätzung des OLG in der Bundesrepublik ein knappes Gut, ein Ausweichen auf Importe oder Primärrohstoffe wird nicht für möglich gehalten. Der durch DSD GmbH für 2020 prognostizierte erhebliche Rückgang der Marktanteile (durch

den Verlust von Aldi als Großkunden) wurde nicht für entscheidungserheblich gehalten. Zum einen wurden die hierfür herangezogenen Zahlen als nicht hinreichend aussagekräftig gewertet. Außerdem waren im Gegenzug Zuwächse bei den Marktanteilen von Remondis zu verzeichnen.

Auch Anhaltspunkte, dass der Zusammenschluss zugleich Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen bewirkt und diese die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen, waren nach Auffassung des Gerichts nicht ersichtlich. Auch der durch Remondis in Aussicht gestellte Verzicht auf die bisherige Aufbereitung in Essen und Hannover konnte die wettbewerbsrechtlichen Bedenken nicht ausräumen.

Verfahrenseinwände gegen Verfahren zur Akteneinsicht BKartA erfolglos

Am Rand hat sich das OLG Düsseldorf auch noch mit Einwänden von Remondis gegen eine (vermeintlich) unzureichende Verfahrensführung des BKartA - vor allem mit Blick auf die Akteneinsichtnahme - befasst, aber keinen Fehler erkennen können. Das Gericht führt aus, dass „viele der befragten Unternehmen aus Sorge vor Repressalien durch die Zusammenschlussbeteiligten Informationen nur unter der Voraussetzung erteilt haben, dass eine Identifizierung der Informanten



ausgeschlossen werden könne.“ Remondis wusste, wer befragt worden war und welche Antworten gegeben worden sind. Nur die Zuordnung der Antworten zu den Beteiligten war nicht möglich.

Schnelle Entscheidung des BKartA kein Verfahrensfehler

Am Rande sorgt der Gerichtsbeschluss für Erheiterung: Gleichsam „auf der Zunge zergehen lassen“ dürften Vertreter von mit Verfahrensverlängerungen (z.B. durch die späte Einreichung langer Schriftsätze) geplagten Aufgabenträgern auch der nachfolgende Satz zur schnellen Verwertung von Schriftsätzen durch die zuständige Stelle (hier: das BKartA): „Es liegt auf der Hand, dass eine 18-seitige Stellungnahme von den mit dem Streitstoff bestens vertrauten Mitgliedern der entscheidenden Beschlussabteilung mühelos innerhalb einer dreitägigen Frist zur Kenntnis genommen und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden konnte.“

[GGSC] berät kommunale Aufgabenträger auch umfassend in kartell- und wettbewerbsrechtlichen Fragen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUES ZU § 2B USTG]

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 03.04.2020 Hinweise zur Einholung verbindlicher Auskünfte betreffend die Anwendung und Auslegung des § 2b UStG gegeben (Gz.: III C 2- S 7107/19/10009:003). Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, einen Gesetzgebungsvorschlag in den Bundestag einzubringen, wonach die in § 27 Abs. 22 UStG enthaltene Übergangsfrist um weitere zwei Jahre verlängert werden soll.

Einholung verbindlicher Auskünfte

Eine der in § 89 Abs. 2 Abgabenordnung enthaltenen Voraussetzungen für die Einholung einer verbindlichen Auskunft ist, dass der steuerlich zu beurteilende Sachverhalt „noch nicht verwirklicht“ ist. Hierauf bezugnehmend führt das BMF in seinem Schreiben vom 03.04.2020 aus, dass „[ein], ernsthaft geplanter und noch nicht verwirklichter Sachverhalt“ im Sinne des § 89 Abs. 2 Satz 1 AO [...] auch dann [vorliegt], wenn ein Dauer Sachverhalt aufgrund einer grundlegenden



Gesetzesänderung nur dann unverändert fortgeführt werden soll, wenn keine wesentlichen negativen Steuerfolgen eintreten“. Dies spricht dafür, dass örE bestehende (und über den 31.12.2020 hinaus fortdauernde) Leistungsbeziehungen auf ihre Umsatzsteuerrelevanz überprüfen lassen können. Das BMF weist ergänzend daraufhin, dass der örE darüber hinaus schlüssig darlegen müsse, dass eine Änderung des Sachverhaltes für die Zukunft möglich wäre.

Größere Wettbewerbsverzerrungen gem. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG

In dem Schreiben vom 03.04.2020 gibt das BMF ferner Hinweise zur Anwendung und Auslegung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG, wonach eine größere Wettbewerbsverzerrung nicht vorliegt, wenn die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPÖR) an eine andere jPÖR erbrachte Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer jPÖR erbracht werden darf.

Dem BMF zufolge reicht es hingegen nicht aus, wenn das Gesetz lediglich ein „allgemein gehaltenes Kooperationsgebot“ regelt, „das im Nachgang durch untergesetzliche Vereinbarungen oder die tatsächliche Verwaltungspraxis ausgefüllt wird“. Abschließend weist das BMF darauf hin, dass die „privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung“ – z.B. wenn

ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird – dazu führt, dass die jPÖR nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt handelt und somit nicht dem Steuerprivileg des § 2b Abs. 1 UStG unterfällt.

Gesetzesvorschlag über zweijährige Verlängerung der Übergangsfrist

Anlässlich der COVID 19-Pandemie hat die Bundesregierung den Entwurf eines „Corona-Steuerhilfegesetzes“ erarbeitet, welcher – derzeit noch als Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Stand: 30.04.2020, 13:01 Uhr) – auf der Homepage des BMF abrufbar ist. Der Entwurf sieht u.a. die Aufnahme eines neuen § 27 Abs. 22a in das Umsatzsteuergesetz vor. Hat eine jPÖR (bis zum 31.12.2016) gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass § 2 Abs. 3 UStG a.F. für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten soll und diese Erklärung nicht vor dem 01.01.2021 widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt werden. Mit anderen Worten: Der Optionszeitraum verlängert sich um zwei Jahre.

Anlass für den Gesetzesentwurf ist eine Entschließung des Bundesrates vom 20.12.2019 (Bundesratsdrucksache 492/19), die sich für



eine Verlängerung des Optionszeitraums ausgesprochen hatte. Auch weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Verlängerung erforderlich sei, um die zahlreichen offenen Anwendungsfragen des § 2b UStG mit Blick auf jPÖR zu klären, die Leistungen auf Grundlage interkommunaler Zusammenarbeit oder im Bereich der Daseinsvorsorge erbringen. Soweit ersichtlich wurde ein förmliches Gesetzgebungsverfahren bislang noch nicht eingeleitet.

Handlungsbedarf

Da die Europäische Kommission den Gesetzesvorschlag der Bundesregierung nicht beanstandet hat und es sich um ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID 19-Pandemie handelt, bestehen gute Aussichten, dass ein abschließender Gesetzesentwurf zeitnah in den Bundestag eingebracht und bis zum Jahresende beschlossen wird.

Mit einer Verlängerung der Übergangsfrist hätten öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Zeit gewonnen, um ihre Leistungsbeziehungen steuerlich bewerten und ggf. anpassen zu können. Gleichwohl sollten der Gesetzgebungsprozess und die Entwicklung der Anwendung des § 2b UStG auf jPÖR genau im Auge behalten werden, um rechtzeitig vor Ablauf der neuen Übergangsfrist (bzw. der alten Übergangsfrist, sollte das

Gesetz nicht beschlossen werden) einen Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt stellen zu können.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ANSCHLUSS-UND BENUTZUNGS-ZWANG FÜR FERIENHÄUSER]

Auch bei lediglich zeitweilig genutzten Feriengrundstücken ist eine behördliche Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs grundsätzlich zulässig. Das hat das VG Frankfurt (Oder) mit Urteil vom 31.01.2020 (Az.: 5 K 1168/14) entschieden.

Sachverhalt

Der Kläger wandte sich gegen eine Anordnung, mit der das in seinem Eigentum stehende Grundstück, auf dem sich ein sporadisch genutztes Ferienhaus befindet, an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen



wurde. Infolge der Anordnung wurde der Kläger zur Zahlung von Abfallgebühren veranlagt. Aussteller der Anordnung war der Eigenbetrieb eines Landkreises, welcher der Betriebsatzung zufolge mit der Wahrnehmung der Pflichten des öRE betraut war. Gegen die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges wandte der Kläger ein, auf seinem Grundstück fielen keine überlassungspflichtigen Abfälle an. Wenn er sich dort aufhalte, nutze er die kostenpflichtigen Abfallsäcke des Beklagten.

Anordnungskompetenz der Werkleitung des Eigenbetriebes

Das Gericht stellt in seinem Urteil zunächst fest, dass die Werkleitung eines Eigenbetriebes (also nicht die Untere Abfallwirtschaftsbehörde!) für den Erlass von Anordnungen betreffend den Anschluss- und Benutzungszwang sachlich zuständig ist, wenn dem Eigenbetrieb die Aufgaben des öRE satzungsgemäß übertragen wurden. Das Gericht ordnet dabei die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges den laufenden Geschäften zu, die in die Zuständigkeit der Betriebsführung fallen.

Rechtmäßigkeit der Anordnung

Zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Anordnung verweist das Gericht zunächst

auf die Rechtsprechung (u.a. des Bundesverwaltungsgerichts), wonach es dem öRE nicht zumutbar ist, für die Einordnung eines Grundstückes „zu Wohnzwecken“ das individuelle Nutzerverhalten – sprich die Häufigkeit der jährlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung – zu berücksichtigen.

Insbesondere bedürfte es keiner Feriengrundstücke privilegierender „Sonderregelung“ in der Abfallgebührensatzung. Die Einordnung des Grundstückes als Wohngrundstück und die damit einhergehende Gebührenpflicht sei gerechtfertigt, da der Kläger die Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in Anspruch nehme (hier: ganzjährige Anfahrt des Grundstückes mit dem Sammelfahrzeug). Darüber hinaus lasse sich ein Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht darauf stützen, dass der Kläger die gelegentlich anfallenden Restabfälle über Abfallsäcke entsorge, da er hierdurch nicht von der generell bestehenden gesetzlichen Überlassungspflicht (§ 17 KrWG) frei werde.

[GGSC] verfügt über eine langjährige Expertise in der Beratung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in allen Fragen des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie des Rechts der Benutzungsgebühren.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[AUF UND AB DER ALTPAPIERPREISE]

Dass es sich bei dem Altpapiermarkt um einen volatilen Markt handelt, dürfte allen Marktteilnehmern in der Entsorgungsbranche bekannt sein. Die jüngsten Entwicklungen hinterlassen offenbar auch ihre Spuren.

Der im zweiten Quartal 2019 verstärkte Abwärtstrend der Altpapierpreise hatte sich zunächst über den Jahreswechsel bis einschließlich Februar fortgesetzt. Aufgrund des Überangebots an Altpapier hatten viele öRE in der Folge Schwierigkeiten, ihre PPK-Mengen abzusteuern. Teilweise ist dabei eine Zuzahlung zur Verwertung erforderlich geworden.

Durch die aktuelle Corona-Krise vollzieht der Altpapiermarkt in Deutschland offenbar eine deutliche Kehrtwende, wie von [GGSC]

betreute Ausschreibungen erkennen lassen. Auch EUWID Recycling und Entsorgung berichtet aktuell, dass aufgrund der knapper werdenden Mengenversorgung die Nachfrage der Papierfabriken stark ansteige mit der Folge, dass bei den Massensorten bereits für den Monat April Preissteigerungen von 30 bis 50 € erwartet würden.

Erlösbeteiligung an negativen Erlösen

Dieses Auf und Ab gibt Anlass, nicht nur den jeweiligen Regelungen zur Erlösbeteiligung im Rahmen der anstehenden Verhandlungen zur Abstimmungsvereinbarung besonderes Augenmerk zu schenken. Auch sind [GGSC] aus der aktuellen Beratungspraxis Fälle von Altverträgen bekannt geworden, in denen Systeme zu Unrecht die Beteiligung an negativen Erlösen verweigern, obwohl die Verträge im Rahmen der Erlösbeteiligung für die Verwertung von PPK die Werte des EUWID-Indexes in Bezug nehmen.

Um derartige Auseinandersetzungen von vorneherein zu vermeiden, empfiehlt es sich vorsorglich, die Beteiligung an negativen PPK-Erlösen ausdrücklich in allen in Betracht kommenden zivil- und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu regeln.

In diesem Zusammenhang sollte im Übrigen auch der Bezugsmonat des EUWID-Indexes



für die Anpassung der aktuellen Erlöse unzweifelhaft aus der Vereinbarung hervorgehen. Der In Bezug genommene Indexpreis ist regelmäßig der im Abrechnungsmonat veröffentlichte Indexpreis für den jeweiligen Vormonat, der meist dem Leistungsmonat aus dem Vertragsverhältnis entspricht.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Betriebe zu allen Aspekten der Altpapiersammlung und –verwertung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[FRAGWÜRDIGE FORDERUNGEN DER PRIVATEN ALTKLEIDERBRANCHE]

Die Corona-Krise hat Auswirkungen auch auf den Alttextilmarkt. Die Fachpresse berichtet von vollen Lagern und ungünstigen Marktentwicklungen. Kommunen sehen sich durch Presseveröffentlichungen, aber auch durch direkte Ansprachen von Anbietern mit zum Teil fragwürdigen Forderungen konfrontiert.

Kommunen sollen zahlen

So hat beispielsweise der -> [Fachverband Textilrecycling](#) für private Textilsammler neben wohlmeinenden Ratschlägen für Bürger gegenüber Kommunen diverse Forderungen erhoben

- kostenfreie Entsorgungsmöglichkeiten für Störstoffe, die von den Verbrauchern in und um die Altkleidercontainerplätze herum „abgelagert“ werden, bereit zu stellen,
- Vergütungen an die Kommunen einzustellen,
- von Mietzahlungen für die gewerblichen Altkleidercontainer befreien,
- bei Ausschreibungen der Sammlung von Alttextilien für die Entsorgung der ungewollten Störstoffe eine Kostenübernahme durch die kommunalen Auftraggeber vorzusehen.



Ablagerungen rund um die Container sind weder neu noch ein Spezifikum der Corona-Krise. In der Regel enthalten bereits die betr. Entsorgungsverträge Vorgaben zur Sauberhaltung und Beräumung von Beistellungen. Handelt es sich um gewerbliche Sammlungen (ohne kommunalen Auftrag), bestehen zumeist Verpflichtungen im Zusammenhang mit den notwendigen Sondernutzungs-erlaubnissen.

Kalkulationsrisiko verwirklicht sich

Ob im Rahmen eines Entsorgungsauftrags Zurückbehaltungsrechte oder gar Anpassungsansprüche bestehen, ist eine Frage des Einzelfalls. Dabei ist ein Einnahmerückgang zwar auch im Zusammenhang mit der Krise stehend, aber Teil des gerade für einen volatilen Markt typischen Kalkulationsrisikos des Bieters bzw. Auftragnehmers. Entsprechendes gilt für die Kostenseite, und sei es für Mietzahlungen für Abfallbehälter. Diese Risikoverteilung gilt erst recht im Falle von gewerblichen Sammlungen, die ohne kommunalen Auftrag erfolgen. Hier würde sich ohnehin die Frage der Finanzierung stellen, da derartige Fremdkosten für die Kalkulation von Abfallgebühren offensichtlich nicht ansatzfähig wären. Über die rechtlichen Erwägungen hinaus muten derartige Forderungen nach finanzieller Unterstützung

schon deshalb merkwürdig an, weil aus vergangenen Hochpreisphasen – Altkleider erbrachten vor wenigen Jahren noch 600-700 €/Mg Erlöse – keine freiwilligen Erlösbeteiligungen zugunsten von Kommunen überliefert sind.

Übernahme von Störstoffen

Auch die geforderte Übernahme von Störstoffen bei Ausschreibungen begegnet Bedenken. Zum einen ergeben sich bereits Probleme aus praktischer Sicht: die Separierung von Störstoffen stellt eine Abfallbehandlung dar, die im Regelfall nicht bereits am Container erfolgen kann. Erfolgt die Trennung am Standort stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass ausschließlich die spezifischen Störstoffe zugeordnet werden. Zum anderen ist die Überlassung von Störstoffen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auch bei Ausschreibungen strittig und mitunter Gegenstand von Rügen. Private Entsorger reklamieren hier sonst für sich, keiner Überlassungspflicht zu unterliegen, da es sich insoweit ausschließlich um Abfälle zur Verwertung handele.

Zweifelhafte „Sonderangebote“

ÖrE und Kommunale Betriebe werden ansonsten unter Verweis auf die Corona-Krise verstärkt direkt von Anbietern angesprochen und aufgefordert, eine direkte,



„ausschreibungsfreie“ Beauftragung von Entsorgungsdienstleistungen für Altkleider zu veranlassen. Ein solches Ansinnen erscheint in mehrfacher Hinsicht fragwürdig: die Corona-Krise rechtfertigt keinen Verzicht auf die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen, es gelten lediglich im Einzelfall vergaberechtliche Sonderbestimmungen, wie an anderer Stelle ausführlich dargelegt. Und soweit tatsächlich ein Preisverfall – oder gar eine Zuzahlung – eingetreten sein sollte, sind die Auftragswerte für die sog. Schwellenwerte bereits bei kleineren Mengen schon erreicht und europaweit bekannt zu machende Ausschreibungen angezeigt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[OVG MÜNSTER ZUR UNZUVERLÄSSIGKEIT GEWERBLICHER SAMMLER]

Ein weiteres Mal hat sich ein Oberverwaltungsgericht mit den Voraussetzungen für den Erlass eines Untersagungsbescheides nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG eingehend befasst.

Aufgrund massiver und systematischer Verstöße gegen die Rechtsordnung war die Klägerin in zahlreichen früher ergangenen Entscheidungen als unzuverlässig eingestuft worden. Unter Verweis auf eine daraufhin erfolgte personelle Umstrukturierung sowie die Umsetzung gerichtlicher Vorgaben hielt die Klägerin den Untersagungsbescheid für nicht mehr tragbar. Neben dem Untersagungsgrund der Bedenken gegen die Zuverlässigkeit, prüfte das Gericht außerdem die Voraussetzungen des Untersagungsgrundes nach § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 KrWG. Das Gericht gab der Klägerin Recht und hob den Bescheid auf.

Berechnung der Irrelevanzschwelle

Auch wenn der Untersagungsgrund nach § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 KrWG nach Auffassung des Gerichts nicht vorliegt, positioniert es sich einmal mehr zu der bis dato vom Bundesverwaltungsgericht noch nicht abschließend geklärten Frage, wie die sog. Irrelevanzschwelle zu berechnen ist.



Bereits rechtmäßig durchgeführte private Sammlungen würden danach lediglich den Status quo mitprägen und könnten allenfalls für die einzelfallbezogene Konkretisierung des Schwellenwertes innerhalb der Bandbreite der Irrelevanzschwelle von 10 – 15% von Bedeutung sein.

Bemerkenswert ist hier, dass auch das OVG zur Berechnung der Irrelevanzschwelle den prozentualen Anteil der angezeigten Sammlung des gewerblichen Sammlers bezogen auf die jährliche Sammelmenge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bestimmt und damit der für den öRE äußerst nachteiligen Berechnungsweise des BayVGH widerspricht.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit

Weitreichender sind hingegen die Ausführungen des OVG zu dem Untersagungsgrund gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG wegen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit. Zutreffend stellt das Gericht zunächst klar, dass eine erst nachträgliche Begründung eines Untersagungsbescheides auch unter dem Gesichtspunkt der Unzuverlässigkeit nicht der Berücksichtigung dieses Aspektes bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides entgegenstehe. Da es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt handele, bleibe der

Regelungsgehalt der Untersagungsanordnung auch bei Hinzutreten des weiteren Untersagungsgrundes unberührt.

Bei der im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit notwendig anzustellenden Prognose darüber, ob der jeweilige Sammler die in Rede stehende Sammlung zukünftig ordnungsgemäß durchführen wird, bezieht das OVG zutreffend sämtliches – auch außerhalb des Entsorgungsgebietes gezeigtes - Verhalten der Klägerin mit in seine Prognose ein und bestätigt einmal mehr, dass eine lokale Begrenzung des Zuverlässigkeitsbegriffs, wie es unter anderem der BayVGH fordert, nicht erforderlich ist.

Zwar kämen nach Auffassung des Gerichts in der Vergangenheit begangenen oder gegenwärtigen Verstößen gegen Anforderungen an die Sammlung besondere Bedeutung zu. Allerdings komme es insbesondere für den Fall, dass jemand in der Vergangenheit unzuverlässig war, darauf an, ob die Ursachen hierfür fortbestehen oder sich die Einstellung des Betreffenden zur Rechtsordnung oder sein Verhalten dahingehend geändert haben, dass er zukünftig die Vorschriften beachten wird. Entscheidend sei, ob das Verhalten, das früher zur Unzuverlässigkeit geführt hat, diese Schlussfolgerung vor dem Hintergrund des Übermaßverbots noch rechtfertigt, oder ob sonstige Umstände hinzugetreten sind,



die auf einen Mangel an Zuverlässigkeit schließen lassen.

Unter Zugrundelegung des vorgenannten Maßstabes kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Klägerin – wohlgemerkt obwohl sie ihre Sammeltätigkeit auch gegenwärtig nicht in völliger Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rechtsordnung ausübe – die Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ausgeräumt habe.

Ausschlaggebend seien dafür insbesondere die personellen Umbesetzungen und Veränderungen der Klägerin gewesen. Mit Blick auf die seit der jüngeren Vergangenheit vorgeworfenen Zuwiderhandlungen würden diese sämtlich nicht den Kernbereich ihrer Verpflichtungen betreffen. Außerdem sei der Betreffende nicht dann erst zuverlässig, wenn er prognostisch die Gewähr für eine lückenlose und vollständige Beachtung aller für die Durchführung der Sammlung maßgebenden Anforderungen bietet.

Hinweise für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht einmal mehr die hohen Anforderungen an die Untersagung einer gewerblichen Sammlung. Im Rahmen einer Untersagung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG, die sich auf Vorfälle in weit zurückliegender Vergangenheit bezieht, sollte

immer das Übermaßverbot besondere Berücksichtigung finden.

[GGSC] berät öRE und zuständige Behörden zu Fragen der Gewerblichen Sammlungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLEINGENSCHAFT VON BODENAUSHUB – DER BAYVGH STELLT AUSLEGUNGSGRUNDSÄTZE AUF]

In der diesjährigen Januar-Ausgabe unseres [-> Abfall-Newsletters](#) haben wir bereits die Frage aufgeworfen, inwieweit unbelasteter Erdaushub im Zusammenhang mit dem Anfall und der Beschaffung von Bodenmaterial für die Herstellung der Oberflächenabdichtung von Deponien als „Abfall“ im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einzustufen ist und unter welchen Umständen von



einem Ende der Abfalleigenschaft ausgegangen werden kann. Kürzlich hat sich auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit der Thematik des Endes der Abfalleigenschaft auseinandergesetzt.

Teppichstanzreste aus der Automobilproduktion – Noch Abfall oder bereits ein Produkt?

In dem Eilverfahren stritten ein Hersteller von Reitplatzbelägen und die zuständige Vollzugsbehörde um die Abfalleigenschaft von Stanzresten aus der Produktion von Teppichböden für Kraftfahrzeuge nach Aufbereitung und Verwendung als Reitplatzbelag. In seinem Beschluss vom 17.02.2020 (Az.: 12 CS 19.2505) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die zuvor durch die Vollzugsbehörde und durch die Vorinstanz bejahte Abfalleigenschaft in ungewöhnlicher Schärfe verneint.

Die Auslegungsgrundsätze, die der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss aufstellt, lassen sich auf die Problematik der Abfalleigenschaft von Bodenmaterial für die Herstellung der Oberflächenabdichtung von Deponien übertragen.

Kein Beurteilungsspielraum der Behörden

Ob das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 KrWG erreicht ist, unterliegt uneingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Kontrolle. Ein Prognose- oder Beurteilungsspielraum der Behörden existiert nicht. Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet unmittelbar qua Gesetz ohne konstitutive Feststellung durch Verwaltungsakt.

Verteilung der materiellen Beweislast zwischen Unternehmer und Vollzugsbehörde

Für die Verteilung der Beweislast kommt es auf den jeweiligen konkreten Sachzusammenhang an. Will die Behörde eine Anordnung erlassen, deren Voraussetzungen an die Abfalleigenschaft des betreffenden Stoffes/Gegenstandes geknüpft sind, dann trägt die Behörde für das Fortbestehen der Abfalleigenschaft des streitgegenständlichen Materials die Darlegungs- und Beweis-/Feststellungslast. Die Behörde muss daher etwaigen vom Unternehmer vorgelegten Gutachten, Stellungnahmen und Befunden zur Schadlosigkeit des Materials in substantiiert und qualifizierter Weise entgegengetreten.

Wendet sich hingegen der Unternehmer an die Behörde und begehrt eine begünstigende



verwaltungsrechtliche Handlung, z. B. einen sog. Produktanerkennungsbescheids bzw. ein Negativattest, trägt der Unternehmer die Darlegungs- und Beweis-/Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG.

Keine Fortgeltung der strengen Rechtsprechung zur alten Rechtslage

Die bisherige Rechtsprechung des EuGH und diesem folgend des Bundesverwaltungsgerichts wurde durch die Neuregelung des § 5 Abs. 1 KrWG deutlich abgeschwächt und lässt sich daher nicht ohne Weiteres auf die aktuelle Rechtslage übertragen.

Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens

Damit ein Stoff/Gegenstand seine Abfalleigenschaft verliert, muss er zunächst ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben. Ein Verwertungsverfahren kann auch bereits in der bloßen Sichtung und Trennung des Abfalls bestehen mit dem Ziel nachzuweisen, dass er die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllt. Demzufolge können schon Verfahren der Prüfung und Reinigung zur Beendigung der Abfalleigenschaft genügen.

Keine Risikovorsorge „ins Blaue“

Die Schadlosgkeit des streitgegenständlichen Materials nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG kann sich bspw. daraus ergeben, dass als Einsatzmaterial allein nicht gefährliche Abfälle eingesetzt werden, das Gefährdungspotential durch technische Maßnahmen vor Ort beherrschbar ist, die chemischen Stoffe wasserunlöslich sind und nicht ausgewaschen werden können, Gasaustausch und Verwehungen ausgeschlossen sind, die durch die Verwendung typischerweise eintretenden Umwelteinflüsse, wie bspw. UV-Strahlung, das Material nicht angreifen können, einschlägige Grenz- oder Vorsorgewerte eingehalten werden, der Eintrag von Schadstoffen entlang der Liefer- und Behandlungskette produktionstechnisch ausgeschlossen ist oder eine gute Langzeitbeständigkeit des Materials gegeben ist.

Ein Gefahrenbezug kann nur bei Kenntnis sämtlicher Umstände, wie Zusammensetzung, Konzentration, Eintragsmenge und Maß der Schädlichkeit des streitgegenständlichen Materials, hergestellt werden. Ein absolutes Minimierungsgebot, wäre mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Vielmehr muss jede Vorsorgemaßnahme nach Umfang und Ausmaß dem konkreten Risikopotential, dessen Eintritt sie entgegenwirken soll, proportional sein.



[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

OLG Düsseldorf zur Übernahme des Systembetreibers DSD durch Remondis

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 22.04.2020 (Az.: VI Kart 3/19 V) die Untersagung des „Kaufs“ von DSD GmbH durch ein Remondis-Konzernunternehmen bestätigt.

Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter.

Streit um Bauschuttdeponie

Das OVG Saarlouis hat dem Betreiber einer Bauschuttdeponie vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Untersagungsverfügung gewährt (Beschl. v. 26.03.2020, Az.: 1 B 306/19).

Geruchseinwirkungen einer Biovergärungsanlage

In einer immissionsschutzrechtlichen Konfliktlage hat sich das VG Berlin mit den Geruchseinwirkungen einer Biovergärungsanlage auf einen Hotelum- bzw. ausbau befasst (Beschl. v. 18.02.2020, Az.: 19 L 523/19).

Reiten auf Teppichresten

In einem Eilverfahren haben ein Hersteller von Reitplatzbelägen und die zuständige Vollzugsbehörde um die Abfalleigenschaft von Stanzresten aus der Produktion von Teppichböden für Kraftfahrzeuge nach Aufbereitung und Verwendung als Reitplatzbelag gestritten. In seinem Beschluss vom 17.02.2020 (Az.: 12 CS 19.2505) hat der BayVGH die Abfalleigenschaft verneint. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter.



Viel Lärm um eine Mülltonne

In einer baurechtlichen Entscheidung, die u.a. die Einhaltung des Rücksichtnahmegebotes bei einem Mülltonnenplatz zum Gegenstand hatte, hat das VG Cottbus keinen vorläufigen Rechtsschutz gewährt (Beschl. v. 14.02.2020, Az.: 3 L 585/19).

Prospekthaftung bei geplanter EBS-Anlage

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hatte über einen möglichen Schadensersatzanspruch wegen verlorener Investitionen u.a. nach den Grundsätzen der Prospekthaftung für eine geplante EBS-Anlage zu entscheiden (Urt. v. 12.02.2020, Az.: 11 U 172/17).

Unzuverlässigkeit eines gewerblichen Sammlers

Das OVG NRW hat sich mit den Umständen, bei deren Vorliegen prognostisch keine Unzuverlässigkeit eines gewerblichen Sammlers mehr gegeben sein kann, in seinem Urteil v. 07.02.2020 (Az.: 20 A 875/17) näher befasst. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter.

Abfall auf Feriengrundstücken

Auch bei lediglich zeitweilig genutzten Feriengrundstücken ist eine behördliche Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs

grundsätzlich zulässig. Das hat das VG Frankfurt (Oder) mit Urteil vom 31.01.2020 (Az.: 5 K 1168/14) entschieden. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter.

Wertstoffsammelstelle als Sachmangel bei Wohnungskauf

„Eine in der Nähe einer vom Bauträger erworbenen Eigentumswohnung auf Anweisung der Stadt errichtete Wertstoffsammelstelle begründet keinen Sachmangel der Kaufsache im Sinne von § 437 BGB, weil die damit einhergehende Beeinträchtigung als sozialadäquat hinzunehmen ist. Der Bauträger ist nicht verpflichtet, den Erwerber der Eigentumswohnung vor Vertragsschluss über die geplante Aufstellung der Wertstoffsammelstelle aufzuklären, wenn es sich um eine für jedermann öffentlich zugängliche Information handelt, die jederzeit bei der Stadt abrufbar war.“ So fasst das OLG Düsseldorf seine Leitsätze für das Urteil vom 21.01.2020 (Az.: I-21 U 46/19) zusammen.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GGSC] IN EIGENER SACHE

Rechtsanwalt Linus Viezens und Rechtsanwalt Dr. Joachim Wrase sind jeweils mit Wirkung zum 01.05.2020 in die Partnerschaft [GGSC] eingetreten. Künftig bilden daher zwölf Anwältinnen und Anwälte als im Partnerschaftsregister eingetragene Partner die [GGSC] Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB.

Seit vielen Jahren gehört Linus Viezens zum Anwaltsteam von [GGSC] und ist für eine Vielzahl von Mandanten als Experte insbesondere im Abfallbereich - aber auch auf den Gebieten des Vergabe-, Kommunal- und Abgabenrechts tätig. [GGSC] freut sich, ihn für eine Beteiligung an der Partnerschaft gewonnen zu haben und mit ihm gemeinsam u.a. die führende Stellung in der Beratung der kommunalen Abfallwirtschaft zu festigen und auszubauen.

Zeitgleich ist Dr. Joachim Wrase als Partner hinzugekommen, der mit Dr. Sebastian Schattenfroh das private Baurecht bei [GGSC] verantwortet und federführend in den Bereichen Digitalisierung und Fördermittelrecht tätig ist.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren MitarbeiterInnen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

Besonders hinweisen möchten wir noch auf die folgende Veranstaltung:

[Rechtsanwältin Katrin Jänicke](#)

Online-Seminar „Finanzierung von Deponien nach Kommunalabgaben-, Handels- und Steuerrecht“

Akademie Dr. Obladen/[GGSC]

[-> 12.05.2020 Online](#)



[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 04/2020, Seite 212) findet sich ein Beitrag von [GGSC] RechtsanwältInnen zu folgendem Thema:

- Kompetenzen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Umgang mit Elektroaltgeräten
- Neue BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennungsanlagen

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Bau Newsletter

[März 2020](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Bauverträge:
 - Verzögerte Vergabeverfahren
 - Ablaufstörungen in der Bauausführung
 - Lieferstörungen, insbesondere bei Technikgewerken
 - Preisanpassungen wegen Ablaufstörungen
 - Zahlungsstockungen
 - Komplette Stilllegungen von Baustellen?
 - Kündigung wegen Corona

- Planungsverträge:

- Ausgangspunkte
- Ablaufstörungen in der Planung – Pflicht zur Leistungserbringung?
- Zahlungsstockungen
- Mehrhonorar wegen Projektverlängerung?
- Kündigung bei längeren Störungen?

Vergabe Newsletter

[März 2020](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Folgen der Corona-Krise für Vergabe- und Nachprüfungsverfahren
- Beschaffung von Elektrobussen
- BGH: Bei Rechtswidrigem Angebotsausschluss droht Schadensersatzpflicht – auch ohne vorherige Rüge!
- Technische Schwierigkeiten gehen nicht immer zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers



[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.